

Drudel 11 (Schweiz) – Verein für Erlebnis- und Umweltpädagogik Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Drudel 11 – Verein für Erlebnis- und Umweltpädagogik“, (nachfolgend Drudel 11 (Schweiz) genannt) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Bern.

Art. 2

Gemeinnützigkeit

Drudel 11 (Schweiz) ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 3

Kooperation

Drudel 11 (Schweiz) wurde am 21. November 2002 als Kooperationspartner von Drudel 11 e.V., Verein für Erlebnispädagogik und Jugendsozialarbeit in Jena (D) gegründet.

Drudel 11 (Schweiz) ist als Kooperationspartner mit Drudel 11 e.V., Verein für Erlebnispädagogik und Jugendsozialarbeit in Jena (D) ideell verbunden.

Art. 4

Zweck

Der gemeinnützige Verein Drudel 11 (Schweiz):

- leistet einen Beitrag zur Bildung für nachhaltige Entwicklung für möglichst breite Bevölkerungsschichten.
- fördert Bildungsangebote, die Menschen darin unterstützen, einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit der Umwelt, den Mitmenschen und der Gesellschaft zu ermöglichen.
- vertritt ein ganzheitliches und humanistisches Menschenbild.

Dazu kann Drudel 11 (Schweiz) insbesondere folgende Tätigkeiten durchführen:

- Organisation und Durchführung von erlebnis- und umweltpädagogischen Kursen
- Unterstützung von erlebnis- und umweltpädagogischen Kursen für Dritte
- Aus- und Weiterbildungen in Erlebnis- und Umweltpädagogik
- Übernahme von Beratungs- und Vernetzungsaufgaben in Erlebnispädagogik und Umweltbildung

Drudel 11 (Schweiz) kann auch weitere, diesem Zweck dienliche Tätigkeiten verfolgen.

Art. 5 Mitglieder

Drudel 11 (Schweiz) kennt drei verschiedene Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.
- Passiv- und Gönnermitglieder unterstützen die Zielsetzung und Tätigkeit des Vereins. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Mitgliedschaft von AntragsstellerInnen. Die Mitgliedschaft ist an das Entrichten des Mitgliederbeitrags gebunden.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, nachdem diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme angeboten wurde.

Art. 6 Organe von Drudel 11 (Schweiz)

Die Organe von Drudel 11 (Schweiz) sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die RevisorInnen / die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz. Sie behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahlen (Präsidium, eineN KassierIn, und übrige Vorstandsmitglieder)
2. Wahl der RevisorInnen / der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
5. Statutenrevision
6. Auflösung der Sektion nach Art. 12
7. Varia

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich spätestens 5 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus den Mitgliedern bekannt zu geben.

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt; dieses wird von der ProtokollführerIn und von der Sitzungsleitung unterzeichnet.

Der Vorstand oder wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 8

Vorstand

Zur Besorgung der Geschäfte von Drudel 11 (Schweiz) wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Chargen: Präsidium (1 - 2 Personen), KassierIn, AktuarIn, dazu kommen allfällig BeisitzerInnen. Mit Ausnahme des Präsidiums und des/der KassierIn konstituiert sich der Vorstand selbst. Rücktritte müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte. Er ist befugt, ein Geschäftsreglement zu erlassen und die Geschäftsführung zu delegieren.

Der Vorstand arbeitet in der Regel ehrenamtlich.

Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen und Versammlungen nach Bedarf ein. Bei Abstimmungen hat der/die SitzungsleiterIn den Stichentscheid. Die Präsidiumsmitglieder vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall in allen Funktionen und teilen sich ihre Aufgaben selbst auf.

Ein Präsidiumsmitglied und der/die KassierIn unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweit oder mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 9

RevisorInnen

Alljährlich wird die Rechnungsführung und Buchhaltung durch zwei RevisorInnen kontrolliert, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Gleichzeitig wird noch eine dritte Person als ErsatzrevisorIn gewählt. Anstelle von RevisorInnen kann die Mitgliederversammlung auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

Art. 10

Finanzen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Schenkungen und Spenden
- c) Erträgen aus eigener Kurstätigkeit oder Kurstätigkeit für Dritte

d) Erträgen aus weiteren Tätigkeiten

e) allfälligen Subventionen und anderen Drittmitteln

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100.- für Aktivmitglieder, CHF 30.- für Passivmitglieder. Gönnermitglieder bezahlen CHF 200.-. (Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag auf begründetes Gesuch hin erniedrigen).

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen entsprechend dem Zweckartikel. Vorbehalten bleibt die Verwendung zweckgebundener Einnahmen, welche nach Abzug der unvermeidlichen Kosten vollumfänglich entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden müssen.

Art. 11

Haftung

Für Verbindlichkeiten von Drudel 11 (Schweiz) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13

Auflösung von Drudel 11 (Schweiz)

Die Auflösung kann nur durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über einen allfälligen Liquidationsüberschuss im Sinne des Vereinszwecks. Dabei werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Allfällige Zweckbestimmungen des Vermögens bleiben dabei erhalten.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2011 genehmigt.